

# Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Toilettenanlagen der Stadt Steinach

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Stadtrat der Stadt Steinach in seiner Sitzung am 20.12.2000 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Steinach und die Stadt Steinach erlässt diese.

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

Die öffentliche Toilettenanlage am Marktplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinach.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Toilettenanlage darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Toilettenanlage hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

|                      |                                 |
|----------------------|---------------------------------|
| Montags bis freitags | von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,    |
| Sonnabends           | von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und |
| Sonntags             | von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.    |

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, bei besonderen Anlässen (z.B. Brunnenfest, Kirchweih usw.), abweichende Öffnungszeiten festzusetzen.

## **§ 3 Verhalten in der Toilettenanlage**

- (1) Jeder hat sich in der Toilettenanlage ordnungsgemäß zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Für Diebstahl durch Dritte und Schäden auf Grund von höherer Gewalt haftet die Stadt nicht.

## **§ 4 Gewerbliche Betätigung**

Eine gewerbliche Betätigung innerhalb der Toilettenanlage ist nicht gestattet.

## **§ 5 Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Steinach wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Benutzungsentgelt erhoben.

## **§ 6 Entgeltzahlungspflichtiger**

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die öffentlichen Toilettenanlagen nutzt.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage.
- (2) Der Zahlungspflichtige hat das Entgelt unmittelbar nach der Benutzung in die jeweilige Zahlstelle zu entrichten.

## **§ 8 Entgelthöhe**

Für jeden Fall der Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ein Entgelt in Höhe von 0,50 DM (0,30 EURO) zu entrichten.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

Die jeweils gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Steinach aus.

## **§ 10 Einführung des EURO**

Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in EURO ersetzt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Toilettenanlagen der Stadt Steinach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiner  
Bürgermeisterin